



**Dritte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für die Modulprüfungen  
im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen  
Schulen (Erste Lehramtsprüfung)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 5. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:\*)

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2010 (AB UBT 2010/070), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) § 8 erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 8 Zugang zum Studium“
  - b) § 9 erhält folgende Bezeichnung:

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

„§ 9 Zulassung zu den Prüfungen“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,“

b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden zu den Nrn. 4 und 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„<sup>8</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>9</sup>Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.“

b) Abs. 8 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen.

b) Die Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 1 und 2.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) § 8 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 8 Zugang zum Studium“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird gestrichen.

cc) Nr. 3 wird zu Nr. 2.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 9 Zulassung zu den Prüfungen“

b) In Abs. 1 wird der Passus „zur Prüfung“ ersetzt durch den Passus „zu den Prüfungen“.

c) In Abs. 2 wird der Passus „§§ 10, 15 und 16“ ersetzt durch den Passus „§ 10“.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Sätze 4 und 5 wird das Wort „Leitungsgremium“ jeweils durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerschulische Leistungen die Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden anrechnen. <sup>2</sup>Abs. 3 gilt entsprechend.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Nachtermin“ durch den Passus „weiterer Termin“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Die Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.

d) Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungstermine und Prüfungsformen werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „zur Prüfung zugelassenen Kandidaten“ ersetzt durch den Passus „für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien in einer der

in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen im Studiengang immatrikulierten Studierenden“.

- b) Abs. 3 wird gestrichen.
- c) Abs. 4 wird zu Abs. 3.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Prüfer gibt die genaue Dauer der Prüfung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

- b) Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren. <sup>2</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.“

- c) Die Abs. 10 und 11 werden gestrichen.

11. In § 15 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

12. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 16**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

13. In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Sofern im Anhang 1 fächerbezogen sowohl benotete als auch unbenotete Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) und Nr. 3 Buchst. f) LPO I ausgewiesen sind, werden diese für die Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt der Prüfer.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu den Abs. 3 bis 5.

d) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.

15. In § 19 werden die Worte „die Prüfung endgültig nicht bestanden“ durch die Worte „keine Möglichkeit mehr Prüfungen zu wiederholen“ ersetzt und die Worte „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.

16. § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

17. Anhang 1.1. „Biologie“ erhält folgende Fassung:

## „1.1. Biologie

### 1.1.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
FW-B1RS	Allgemeine Biologie Lehramt I-RS: Zoologie I (2 LP); Zoologie II (2 LP); Pflanzenwissenschaften II (2 LP)	V 2, V 2, V 2	MP	6
FW-B2	Anatomie und Morphologie der Pflanzen.	V 2, S 1 + Ü 3	MP	6
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1+ Ü 3	MP	6
FW-B4	Kenntnis der einheimischen Flora	V 2, P 3 + E 1	MP	6
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, P 3 + E 1	MP	5
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	MP	5
FW-B7	Tierphysiologie	V 2+P 3	MP	5
FW-B8 <sup>a</sup>	Biologie und Technologie der Mikroorganismen	V 2, S 1 + P 2	MP	5
FW-B9 <sup>a</sup>	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	MP	5
FW-B10	Ökologie Teil1: Ökologie der Pflanzen (4,5 LP) Teil 2: Ökologie der Tiere (4,5 LP)	V 2 + P 2; V 2 + P 2	MP	9
FW-B11RS	Allgemeine Biologie Lehramt II-RS: Teil 1: Verhaltensbiologie (3 LP) Teil 2: Evolutionsbiologie und Populationsgenetik (2 LP)	V 2 + V 2	MP	5
FW-B12RS	Allgemeine Biologie Lehramt III-RS: Teil 1: Humanbiologie (5 LP) Teil 2: Zusammenhänge der Biologie im Überblick (2 LP, LNW)	V 3 + Ü 1 S 2	MP	7
FW-B15RS	Schriftliche Hausarbeit	-	MP	10
UF-B1RS	Fachdidaktik I RS	V (1+1), Ü 2 + 2	MP	7
UF-B2RS	Fachdidaktik II RS	Ü 2 + S 2	MP	5
UF-B3RS <sup>b</sup>	Unterrichtspraxis Biologie RS inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum RS	S 2 + P 4	LNW <sup>c</sup>	6

<sup>a</sup>: Wahlpflichtmodul mit Alternative UF-B8 oder UF-B9

<sup>b</sup>: Wahlpflichtmodul mit Alternative im Zweifach (Chemie bzw. Englisch)

<sup>c</sup>: unbenoteter LNW

### 1.1.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
FW-B1GY	Allgemeine Biologie Lehramt I-GY: Teil 1: Zoologie I (3 LP); Aktuelle Fragen (1 LP) Teil 2: Zoologie II (2 LP); Pflanzenwissenschaften II (2 LP)	V 2 + V 2, V 2 + V 2	MP	8
FW-B2	Allgemeine Pflanzenwissenschaften I – Anatomie und Morphologie der Pflanzen.	V 2, S 1 + Ü 3	MP	6
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1+ Ü 3	MP	6
FW-B4	Kenntnis der einheimischen Flora	V 2, P 3 + E 1	MP	6
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, P 3 + E 1	MP	5
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	MP	5
FW-B7	Tierphysiologie	V 2+P 3	MP	5
FW-B8	Biologie und Technologie der Mikroorganismen	V 2, S 1 + P 2	MP	5
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	MP	5
FW-B10	Ökologie Teil 1: Ökologie der Pflanzen (4,5 LP) Teil 2: Ökologie der Tiere (4,5 LP)	V 2 + P 2; V 2 + P 2	MP	9
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt II: Teil 1: Evolutionsbiologie und Populationsgenetik (2 LP); Teil 2: Humanbiologie Lehramt (5 LP)	V 2 + V 3 + Ü 1	MP	7
FW-B12GY	Allgemeine Biologie Lehramt III: Teil 1: Zellbiologie (3 LP) Teil 2: Verhaltensbiologie (3 LP) Teil 3: Zusammenhänge der Biologie im Überblick (3 LP)	V 2 + V 2 + S 2	MP	9
FW-B13	Praktikum aus Botanik oder Zoologie (Spezialisierungsmodul aus B.Sc. o. M.Sc. Biologie, empfohlen organismisch)	V 2, S 2 + P 5	MP	8

	/ ökologisch)			
FW-B14	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar) (Spezialisierungsmodul oder Forschungsmodul, gekoppelt an Bachelorarbeit)	V 2, S 2 + P 5	MP	8
FW-B15GY	Schriftliche Hausarbeit	-	MP	10
UF-B1	Fachdidaktik I	V (1+1), Ü 2 + S 2	MP	8
UF-B2	Fachdidaktik II	Ü 2 + Ü 2 + S 2	MP	7
UF-B3 <sup>a</sup>	Unterrichtspraxis Biologie inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum RS	S 2 + P 4	LNW <sup>b</sup>	6

<sup>a</sup>: Wahlpflichtmodul mit Alternative im Zweifach (Chemie bzw. Englisch)

<sup>b</sup>: unbenoteter Leistungsnachweis“

18. Im Anhang 1.2.2 „Modulübersicht Lehramt Gymnasium Chemie“ wird beim Modul FW-LOC IV: „Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen“ die Spalte „SWS“ wie folgt neu gefasst: „V 2 + P 12\*“.
19. Anhang 1.3 „Deutsch“ wird wie folgt geändert:
- a) Unter „**1.3.1 Modulübersicht Lehramt Realschule**“ wird in „**2. Wahlpflichtbereich: nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 f und § 22 Abs. 2 Nr. 2 a LPO I**“ das „**Spezialisierungsmodul Fachdidaktik Deutsch**“ wie folgt neu gefasst:

<b>„Spezialisierungsmodul 1 Fachdidaktik Deutsch max. 8 LP</b>
V, PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Mediendidaktik Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis
<b>Spezialisierungsmodul 2 Fachdidaktik Deutsch max. 5 LP</b>
V oder PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Mediendidaktik Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- - Leistungsnachweis“



- b) Unter „**1.3.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium**“ wird in „**2. Wahlpflichtbereich: nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 f und Nr. 3 a LPO I**“ das „**Spezialisierungsmodul Fachdidaktik Deutsch**“ wie folgt neu gefasst:

<b>„Spezialisierungsmodul 1 Fachdidaktik Deutsch max. 8 LP</b>
V, PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Mediendidaktik Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS- Leistungsnachweis
<b>Spezialisierungsmodul 2 Fachdidaktik Deutsch max. 5 LP</b>
V oder PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Mediendidaktik Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- - Leistungsnachweis“

20. Anhang 1.4 „Englisch“ wird wie folgt geändert:

- a) Unter „**1.4.1 Lehramt Realschule**“ und „**1.4.2 Lehramt Gymnasium**“ wird jeweils die erste Überschrift „**Studienbeginn und Studienvoraussetzungen**“ ersetzt durch die Überschrift „**Studienbeginn**“.
- b) Unter „**1.4.1 Lehramt Realschule**“ und „**1.4.2 Lehramt Gymnasium**“ wird nach der neuen Überschrift „**Studienbeginn**“ jeweils Satz 2 gestrichen.
- c) Unter „**1.4.1 Lehramt Realschule**“ wird in der Tabelle das Modul „**Fachdidaktik**“ wie folgt neu gefasst:

<b>„Fach- didak- tik</b>	<b>DI1</b>	Einführung in die Fachdidaktik des Englischen 1	<b>Fach- didaktik Englisch</b>	2	4	Unbenoteter Leistungs- nachweis	2	
	<b>DI2a</b>	Seminar Fachdidaktik des Englischen 1		2	4		Benoteter Leistungs- nachweis	5
	<b>DI2b</b>	Seminar Fachdidaktik des Englischen 2		2	4		Benoteter Leistungs- nachweis	6“
						<b>Modulprü- fung DI2b: Klausur</b>		

- d) Unter „1.4.2 Lehramt Gymnasium“ wird in der Tabelle im Modul „**Englische/ Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung**“ die Modulstufe „**B2d Wahlpflicht**“ wie folgt neu gefasst:

	<b>„B2d Examensvorbereitung und Wahlpflicht</b>	Übung Examensvorbereitung	ANG/AM	2	4		Unbenoteter Leistungs- nachweis	7
		Wahlpflichtige Seminare		2+ 2	4+ 4		Unbenotete Leistungs- nachweise	8“

21. Anhang 1.7. Informatik wird wie folgt neu gefasst:

### „1.7.1 Modulübersicht Lehramt an Realschulen

<b>Kennung neu</b>	<b>Kennung alt</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>LP</b>
INF 107	FW-IP1	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 108	FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 109	FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 111	FW-IP5	Theoretische Informatik (bisher: Formale Sprachen und Compilerbau)	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 114	FW-IP9	Datenbanken und Informationssysteme	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 115	FW-IP10	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	MP	8
LAI 911	FW-IP12	Programmierpraktikum	P 4	LNW <sup>1</sup>	5
INF 105	FW-IP6	Softwarepraktikum	P 4	MP	6
LAI 941		Seminar in Informatik	S 2	LNW <sup>1</sup>	3
INF 1xx/2xx/3xx		Wahlmodul aus INF 1xx/2xx/3xx <sup>2</sup> ] <sup>3</sup> [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.	V 2 + Ü 1	MP	5
II 109		Wahlmodul Anwenderkurs: Pro/ENGINEER <sup>3</sup>	P 4	LNW unbenotet	2
LAI 101	UFRB-I1	Informatik - Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1	MP	5

<sup>1</sup> Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.

<sup>2</sup> Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

<sup>3</sup> Wahlmodul

			+ S 2		
LAI 401	UFRB-I2	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V 2 + Ü 1 + S 2	MP	5
LAI 402	UFRB-I3	Unterrichtspraxis Informatik	P 3 + S 2	LNW <sup>1</sup>	5
LAI 403	UFR-SP	Schulpraktikum Informatik <sup>3</sup>	S 2 + SP 3	LNW <sup>1</sup>	6
LAI 102		Wahlmodul Didaktik der Informatik <sup>3</sup>	S 2 + S 1	LNW <sup>1</sup>	5
LAI 915		Schriftliche Hausarbeit <sup>3</sup>		MP	10

### 1.7.2 Modulübersicht Lehramt an Gymnasien

Kennung neu	Kennung alt	Modul	SWS	Prüfungs- art	LP
INF 107	FW-IP1	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 108	FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 109	FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 110	FW-IP4	Betriebssysteme	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 111	FW-IP5	Theoretische Informatik (bisher: Formale Sprachen und Compilerbau)	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 105	FW-IP6	Softwarepraktikum	P 4	MP	6
INF 112	FW-IP7	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 114	FW-IP9	Datenbanken und Informationssysteme	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 115	FW-IP10	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 104	FW-IP11	Seminar in Informatik	S 2	MP	5
LAI 911	FW-IP12	Programmierpraktikum	P 4	LNW <sup>4</sup>	5
MAT 103	FW-M4	Mathematische Grundlagen der Informatik	V 4 + Ü 1	MP	7
INF 1xx/2xx	FW-IWP?	Wahlpflichtmodul aus INF1xx/2xx <sup>5</sup> [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5
INF 1xx/2xx	FW-IWP?	Wahlpflichtmodul aus INF1xx/2xx <sup>5</sup> [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5

INF 2xx/3xx	FW-ISX?	Vertiefungsmodul/Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx <sup>5</sup> [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master- Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5
----------------	---------	--	-----------	----	---

INF 2xx/3xx		Wahlmodul aus INF 2xx/3xx <sup>5 6</sup> [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master- Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V2 + Ü 1	MP	5
LAI 101	UFRB-I1	Informatik - Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1 + S 2	MP	5
LAI 301	UF-IB	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V+Ü/S 3/2 + S 1	MP	4
LAI 303	UF-IC	Unterrichtspraxis Informatik A	P 3	LNW	3
LAI 304	UF-IC	Unterrichtspraxis Informatik B	P 3 + S 2 + SP 3	LNW	9
LAI 102		Wahlmodul Didaktik der Informatik <sup>6</sup>	S 2 + S 1	LNW	5
LAI 915	FW-IBA	Schriftliche Hausarbeit <sup>6</sup>		MP	10“

<sup>4</sup> Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.

<sup>5</sup> Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

<sup>6</sup> Wahlmodul

22. In Anhang 1.8. Mathematik wird „1.8.1 Modulübersicht Lehramt Realschule“ wie folgt neu gefasst:

**„1.8.1 Modulübersicht Lehramt Realschule**

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>LP</b>
<b>FWR-A1-1</b>	Analysis I	V 4, Ü 2	MP	9
<b>FWR-A3</b>	Elementare Zahlentheorie	V 4, Ü 2	MP	9
<b>FWR-A1-2</b>	Analysis II	V 4, Ü 2	MP	9
<b>FWR-A5</b>	Statistische Methoden I (Elementare Stochastik)	V 2, Ü 2	MP	6
<b>FWR-A2-1</b>	Lineare Algebra I	V 4, Ü 2	MP	9
<b>FWR-A2-2</b>	Lineare Algebra und Analytische Geometrie	V 4, Ü 2	MP	9
<b>FWR-A4</b>	Elementargeometrie	V 2, Ü 2	MP	6
<b>FWR-C</b>	Proseminar	S 2	MP	3
<b>FWR-D</b>	Zulassungsarbeit	-----	MP	10
<b>UFR-M1</b>	Mathematik Lehren und Lernen I	V+V+Ü 6	MP	7
<b>UFR-M2</b>	Mathematik Lehren und Lernen II	V+S 4	MP	5

Freier Bereich (max. 15 LP nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I):

<b>FWR-E</b>	Wahlmodul: Staatsexamenskolloquium	S 2	LNW	3
<b>UFR-M3</b>	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen III	S 1+1	LNW	3
<b>UFR-M4</b>	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen IV	V 2	LNW	4
<b>UFR-MSP</b>	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum (wahlweise in Fach 1 oder Fach 2)	P 4 +S 2	LNW	6“

23. In Anhang 1.8. „Mathematik“ wird „1.8.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium“ wie folgt neu gefasst:

**„1.8.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium“**

Kennung	Modul	SWS	Prüfungsart	LP
FW-A1	Analysis	V (4 + 4) + Ü (2 + 2)	MP	18
FW-A2-1	Lineare Algebra I	V4 + Ü2	MP	9
FW-A2-2	Lineare Algebra II	V2 + Ü2	MP	5
FW-BP1	Funktionentheorie	V2 + Ü1	MP	5
FW-BP2	Vertiefung der Funktionentheorie	V2 + Ü1	MP	5
FW-BP3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP4	Einführung in die Algebra	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP5	Einführung in die Stochastik	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP6	Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP7	Einführung in die Geometrie	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP8	Vertiefung der Algebra	V2	LNW	3
FW-AM	Angewandte Mathematik (Lehramt)	V3 + Ü2	MP	8
FW-AM 1	Einführung in die Numerische Mathematik	V3 + Ü2	MP	8 <sup>a</sup>
FW-AM 2	Einführung in die Optimierung	V3 + Ü2	MP	8 <sup>a</sup>
FW-AM 3	Einführung in die Computeralgebra	V3 + Ü2	MP	8 <sup>a</sup>
FW-C1	Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	S 2	MP	4
UF-M1A	Mathematik Lehren und Lernen	V (2+2) + S 2	MP	8
UF-MB	Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten	V(2+2)	MP	6
UF-MC	Unterrichtspraxis Mathematik	S(2+2)	LNW	4
UF-MSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P	LNW	3 <sup>b</sup>
FW-D1	Schriftliche Hausarbeit		MP	10

<sup>a</sup>: FW-AM kann durch eines der drei Module ersetzt werden

<sup>b</sup>: Falls das Schulpraktikum im Fach Mathematik abgeleistet wird“

24. Anhang 1.9. Physik wird wie folgt geändert:

- a) Im Anhang 1.9.1 „Modulübersicht Lehramt Realschule Physik“ werden die Zeilen „FW-PPA1 Grundpraktikum Physik A1 und FW-PPA2 Grundpraktikum Physik A2“ gestrichen und durch die folgende Zeile ersetzt:

„FW-PPA	Grundpraktikum Physik A1 und A2	P 5	LNW	6“
---------	---------------------------------	-----	-----	----

- b) Im Anhang 1.9.2 „Modulübersicht Lehramt Gymnasium Physik“ werden die Zeilen „FW-PPA1 Grundpraktikum PPA1 und FW-PPA2 Grundpraktikum PPA2“ gestrichen und durch die folgende Zeile ersetzt:

„FW-PPA	Grundpraktikum PPA1 und PPA2	P 5	LNW	6“
---------	------------------------------	-----	-----	----

25. In Anhang 2.8 „Mathematik“ wird das „Unterrichtsfach Mathematik (Lehramt an Realschulen)“ wie folgt neu gefasst:

„Unterrichtsfach Mathematik (Lehramt an Realschulen):

Zu erbringende Leistungspunkte:

Fachwissenschaftliche Module:	Summe LP: 60
Fachdidaktische Module (ohne Schulpraktikum):	Summe LP: 12
Zulassungsarbeit:	LP: 10
Freier Bereich (nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I): aus dem Unterrichtsfach Mathematik maximal LP: 15	

Als Modulprüfung in die Fachnote einzubringende Leistungspunkte:

Fachwissenschaftliche Module:	Summe LP: 42
Fachdidaktische Module:	Summe LP: 12
Zulassungsarbeit:	LP: 10“

26. Im Anhang 2.9 „Physik“ werden in den Tabellen „Physik vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)“ und „Unterrichtsfach Physik (Lehramt an Realschulen)“ jeweils im Bereich „FW Grundlagen der Experimentalphysik“ die Zeilen „FW-PPA1 3“ und „FW-PPA 2 3“ gestrichen und durch die folgende Zeile ersetzt:

„FW-PPA	6	-“
---------	---	----

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Nrn. 18, 22 und 25 gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth eingeschrieben haben. <sup>3</sup>Die Nrn. 17 und 24 gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth einschreiben. <sup>4</sup>Die Nr. 21 gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth eingeschrieben haben. <sup>5</sup>Studierende des Lehramts Realschule Mathematik, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 begonnen haben, können die folgenden Veranstaltungen zusätzlich absolvieren, falls Ihnen noch fachmathematische Leistungspunkte fehlen:

1. Staatsexamenskolloquium (Analysis und lineare Algebra): 2 LP (fachmathematisch)
2. Eine Vorlesung aus dem Zyklus
  - a. Einblicke in die Kulturgeschichte der Mathematik
  - b. Berühmte Probleme und Theoreme
  - c. Elementargeometrische Streifzüge: 3 LP (fachmathematisch).

<sup>6</sup>Diese Studierenden erhalten für das Modul FWR-A5 (Statistische Methoden I – elementare Stochastik) 6 statt 5 Leistungspunkte, falls sie die zugehörige Übung 2-stündig (anstatt 1-stündig) besucht haben. <sup>7</sup>Sie erhalten für das Modul FWR-A3 (Elementare Zahlentheorie) 9 statt 6 Leistungspunkte, falls Sie die Vorlesung 4-stündig (anstatt 2-stündig) gehört haben. <sup>8</sup>Sie erhalten für das Modul FWR-A4 (Elementargeometrie) 6 statt 5 Leistungspunkte, falls sie die zugehörige Übung 2-stündig (anstatt 1-stündig) besucht haben.

- <sup>9</sup>Diesen Studierenden steht es zudem frei, zusätzlich eine Vorlesung aus dem Zyklus
- a. Geometrie in der Schule
  - b. Zahlentheorie und Algebra in der Schule
  - c. Algebra und Stochastik in der Schule

im Umfang von 3 LP für den freien Bereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I zu wählen, soweit diese noch nicht für das Modul UFR-M1 bzw. UFR-M2 verwendet wurde.

<sup>10</sup>Bei Studierenden des Lehramts berufliche Schulen Informatik, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 begonnen haben, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Änderungen der Module und Leistungspunkte beschließen.



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2011, Az.: A 3365 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2011.